

Risikohinweise

Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken

Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend werden nur die von der Anbieterin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko

Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaleinsatz für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Da die Emittentin die Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft finanzieren wird, können sich Risiken für die Anleger der Emittentin dadurch ergeben, dass die aus dem Finanzierungsvertrag geplanten Erlöse aus Verzinsungen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können. Der Erfolg der Vermögensanlage hängt damit mittelbar von verschiedenen Faktoren, der Entwicklung verschiedener Marktbedingungen und dem Nicht- / Eintritt von Projektrisiken auf Ebene der Zweckgesellschaft (z. B. fehlende Erwerbsmöglichkeit eines geeigneten Betriebsgrundstücks, Nichterteilung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Planungs- / Projektierungs- oder Produktionsfehler, fehlende Verfügbarkeit erforderlicher Betriebsmittel und/oder erforderlichen fachlich geeigneten Personals, gestiegene Projektkosten, Ausfall bzw. Schlecht- oder Nichtleistung von Projektpartnern, fehlende Verfügbarkeit von organischen Abfällen in den Vereinigten Arabischen Emiraten, Nichtbestehen oder

Zurückweisung von Gewährleistungsansprüchen, (nachträgliche) behördliche Auflagen, Streiks oder sonstige höhere Gewalt, nicht bestehender Versicherungsschutz, Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, des Mikro- oder Makrostandortes oder der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland oder den Vereinigten Arabischen Emiraten) ab. Bei Eintritt eines Risikos oder mehrerer Risiken besteht das Risiko, dass die Zweckgesellschaft und auch die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaften. Dies kann zu geringeren Zins- und/oder Rückzahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko aufgrund von Insolvenz von Vertragspartnern der Zweckgesellschaft

In dem Falle, dass ein oder mehrere wesentliche/r Vertragspartner der Zweckgesellschaft insolvent werden, besteht das Risiko das der Betrieb der Kompostierungsanlage nicht plangemäß aufgenommen und/oder erfolgen kann und damit Einnahmen für die Entsorgung organischer Abfälle und/oder dem Verkauf von Kompost nicht erzielt werden könnten und neue Verträge mit anderen Lieferanten, Dienstleistern oder Kunden abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden zunächst weitere Aufwendungen verursachen, die die Ergebnisse der Zweckgesellschaft und mittelbar der Emittentin verringern könnten. Außerdem wäre die Zweckgesellschaft möglicherweise gezwungen, geringere oder auch höhere Vergütungen mit den neuen Vertragspartnern zu vereinbaren. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Einnahmen aus dem Finanzierungsvertrag mit der Zweckgesellschaft erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zins- und/oder Rückzahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Wettbewerbsrisiken der Zweckgesellschaft

Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt z. B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern der Zweckgesellschaft lassen sich nicht voraussehen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zins- und/oder Rückzahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin

Eine weitere Fremdfinanzierung der Investitionen durch Bankdarlehen durch die Emittentin ist vorgesehen. Bei einer Überschreitung der prognostizierten Aufwendungen bei der Zweckgesellschaft besteht das Risiko einer

Finanzierungslücke, die die Emittentin ggf. durch Aufnahme weiteren Fremdkapitals schließen müsste. Es besteht das Risiko, dass Verträge mit finanzierenden Banken nicht zustande kommen oder nur zu Konditionen, die erhebliche Mehrkosten (z. B. Zinsen) für die Bereitstellung von Kapital vorsehen. Dadurch würden erhebliche Mehrkosten für die Emittentin entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen. Ferner besteht das Risiko, dass abgeschlossene Finanzierungsverträge vorzeitig aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeträge fällig gestellt werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zins- und/oder Rückzahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko aufgrund von Zahlungsvorbehalten, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Für alle Zahlungsansprüche des Anlegers gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Der Anleger verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen, insbesondere seine Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des valutierten Anlagebetrags, solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 19 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Dies hat den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger

Die Anleger können nicht von der Emittentin verlangen, dass ihre Zins- und Rückzahlungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig ausgezahlt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen der Anleger stehen, auch nicht gegenüber Anlegern aus ggf. zukünftig weiteren, von der Emittentin ausgegebenen anderen

Vermögensanlagen. Der Anleger tritt zur Vermeidung einer Überschuldung im Sinne des § 17 InsO oder einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 19 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit sämtlichen Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehen, insbesondere mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des valuierten Anlagebetrags, im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Emittentin kann der Anleger seine Ansprüche (Zinsen, Rückzahlung) gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse.

Fremdfinanzierungsrisiko durch den Anleger

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Vermögensanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel (z. B. Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage und/oder dem Totalverlust seines Anlagebetrags verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Aufsichtsrechtsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Fall, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Rückabwicklung nicht über die entsprechende Liquidität verfügt, kann es zum Totalverlust des Anlagebetrags kommen.